

**BETRIEBSSATZUNG
FÜR DIE FEUERBESTATTUNGSANLAGE
AUF DEM PARKFRIEDHOF JUNKERBERG**

vom 15. Februar 2013

Aufgrund der §§ 10, 58, des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 12, 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 15. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck

- (1) Die Feuerbestattungsanlage auf dem Parkfriedhof Junkerberg ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Göttingen und dient der Einäscherung von verstorbenen Personen, gleichgültig ob sie vor ihrem Ableben Einwohner der Stadt Göttingen waren oder nicht.
- (2) Bei Betrieb und Nutzung der Feuerbestattungsanlage ist sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit und die Würde der Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Betriebsleitung

- (1) Für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage ist der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin im Amt verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin ist berechtigt, allen Personen, die sich vorübergehend oder regelmäßig zu Dienstleistungen in den Betriebsräumen der Feuerbestattungsanlage aufhalten, Weisungen oder Auflagen zu erteilen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Festlegungen dieser Satzung notwendig ist.

§ 3

Betriebsräume

- (1) Der Zutritt zu den technischen Betriebsräumen der Feuerbestattungsanlage ist mit Ausnahme des Annahmebereiches nur Bediensteten und von der Betriebsleitung ermächtigten Dritten erlaubt. Befugten Vertretern von Behörden ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein ungehinderter Zugang zu gewähren.
- (2) Besichtigungen sind, nach Anmeldung, nur unter Aufsicht des Betriebspersonals gestattet.
- (3) Die Anfertigung von Bild und Tonaufnahmen bedarf der Zustimmung der Betriebsleitung.

§ 4

Anlieferung von Verstorbenen

- (1) Verstorbene werden zur Einäscherung angenommen, wenn ein Antrag auf Feuerbestattung eines nach § 8 Bestattungsgesetz Verantwortlichen gestellt ist und die im Niedersächsischen Bestattungsgesetz sowie die in dieser Betriebssatzung enthaltenen Bestimmungen erfüllt sind.

- (2) An jedem Sarg sowie an der verstorbenen Person selbst muss sichtbar eine Kennzeichnung des Bestattungsunternehmens angebracht sein, auf der zweifelsfrei Vor- und Familienname, Geburts- und Sterbetag des/r Verstorbenen vermerkt sind.
- (3) In einem Verzeichnis ist jede Anlieferung mit mindestens folgenden Angaben zu führen:
1. Vor- und Zuname des/r Verstorbenen
 2. Name des Bestattungsunternehmens
 3. Tag und Uhrzeit der Anlieferung
 4. Angaben zur Bekleidung
 5. Mögliche Infektionsgefahr, insbesondere nach § 6 Infektionsschutzgesetz
- Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift des Bestattungsunternehmens zu bestätigen und der Eintrag vom Betriebspersonal zu quittieren.
- (4) Die Einlieferung von Särgen hat grundsätzlich innerhalb der Öffnungszeiten der Feuerbestattungsanlage zu erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Anlieferung von Verstorbenen in verschlossenen Kühlräumen zu den vom Betreiber vorgegebenen Bedingungen möglich.
- (5) Bis zur Einäscherung sind die Verstorbenen in nicht öffentlich zugänglichen Kühlräumen aufzubewahren.
- (6) Säрге mit Verstorbenen, von denen eine Infektionsgefahr ausgehen kann, sind bei der Einlieferung entsprechend zu kennzeichnen und verschlossen zu halten.

§ 5

Säрге und Sargausstattung

- (1) Verstorbene müssen in Särgen angeliefert werden, in denen sie auch einzuäschern sind. Wird ein Verstorbener aus zwingendem Grund in einem Sarg angeliefert, der nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, ist das zuständige Bestattungsinstitut verpflichtet, Verstorbene in einen vorschriftsmäßigen Sarg umzubetten.
- (2) Die Säрге dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- Länge: 2,20 m
Breite: 0,95 m
Höhe: 0,75 m
- (3) Säрге, Sargausstattung, Beigaben und Totenkleidung müssen die Anforderung der VDI-Richtlinie 3891 in der gültigen Fassung erfüllen. Sie dürfen nicht aus Werkstoffen bestehen, die bei der Verbrennung stark rußen, giftige Gase oder starke Hitze entwickeln oder Schmelzrückstände hinterlassen. Das anliefernde Bestattungsunternehmen hat auf Aufforderung einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- (4) Sarg und Sarginhalt sind vom Betriebspersonal zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen die Absätze 1 bis 3 kann das Betriebspersonal die Annahme des Sarges verweigern oder die Rücknahme des Sarges mit dem Verstorbenen vom anliefernden Bestattungsunternehmen verlangen.

§ 6

Wertgegenstände, Metalle, Edelmetalle

- (1) Schmuck und Wertgegenstände des/r Verstorbenen sind vor Anlieferung in die Feuerbestattungsanlage von Angehörigen oder deren Beauftragten zu entfernen, anderenfalls werden diese mit eingäschert. Der Betreiber übernimmt für solchen Schmuck und solche Wertgegenstände keine Haftung.

- (2) Alle anderweitigen mit dem Körper der verstorbenen Person verbundenen körperfremden Gegenstände (wie Prothesen, Implantate etc.) oder sonstigen Metalle oder Edelmetalle, können nach erfolgter Einäscherung an die Hinterbliebenen ausgehändigt werden, wenn ein berechtigtes Herausgabeverlangen geltend gemacht wird. Wird keine Herausgabe verlangt, werden alle körperfremden Gegenstände, Metalle und Edelmetalle, die nicht in die Aschekapsel abgefüllt werden können, einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.

§ 7

Einäscherung

- (1) Die Einäscherung darf erst erfolgen, wenn dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin die Bescheinigung über die zweite amtsärztlich Leichenschau oder die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach den Bestimmungen des niedersächsischen Bestattungsgesetzes vorliegt.
- (2) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin. Angehörigen ist auf Wunsch der Termin der Einäscherung bekannt zu geben.
- (3) Verstorbene dürfen nur einzeln eingeäschert werden. Dies gilt auch für den Fall eines totgeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kindes und dem Leichnam der verstorbenen Mutter.
- (4) Die Einäscherung hat unter Wahrung der Würde des Menschen über den Tod hinaus zu erfolgen. Maßnahmen zur Beschleunigung des Einäscherungsprozesses sind untersagt.

§ 8

Einäscherungsnachweis

- (1) Es ist ein Einäscherungsverzeichnis zu führen, aus dem folgende Angaben hervorgehen:
 1. die laufende Nummer der Einäscherung des betreffenden Jahres
 2. der Vor- und Zuname des/r Verstorbenen
 3. der Tag und die Stunde der Einäscherung
 4. das Bestattungsunternehmen
 5. die Nr. des Einäscherungssofens
 6. der Zeitpunkt der Aschenentnahme
 7. der Zeitpunkt des Verschlusses der Aschekapsel
 8. der Verbleib der Aschekapsel
- (2) Das Einäscherungsverzeichnis und alle der Einäscherung zu Grunde liegenden Dokumente sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren.
- (3) Jeder Einäscherung ist ein Identitätsstein beizugeben, aus welchem die Nummer der Eintragung im Einäscherungsverzeichnis, der Ort der Feuerbestattungsanlage und das Einäscherungsjahr hervorgeht.
- (3)

§ 9

Beobachtung der Einäscherung

- (1) Die Beobachtung der Einäscherung ist nur dem Betriebspersonal gestattet. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin.
- (2) Angehörige haben die Möglichkeit, außerhalb der Betriebsräume, durch Bildübertragung die Einfuhr des Sarges in den Kremationsofen zu verfolgen.

§ 10**Behandlung von Aschen**

- (1) Nach der Entnahme und dem Abkühlen sind der Asche alle Gegenstände zu entnehmen, die nicht in eine Aschekapsel abgefüllt werden können.
- (2) Die Entnahme von Bestandteilen der Asche ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind symbolische Mengen zum Zweck der Abfüllung in ein Am-Urn-Let o.ä.
- (3) Nach dem Abfüllen ist jede Aschekapsel sofort mit einem Deckel aus dauerhaftem Material in einer Weise zu verschließen, der eine unbefugte Öffnung ohne Zerstörung der Aschekapsel oder des Deckels ausschließt.
- (4) Der Deckel ist mit einer Beschriftung zu versehen, auf der folgende Angaben gemacht sind:
 1. Name der Feuerbestattungsanlage
 2. Einäscherungsnummer
 3. Vor- und Zuname des/r Verstorbenen
 4. Geburts- und Sterbedatum des/r Verstorbenen
 5. Tag der Einäscherung

§ 11**Übergabe und Auslieferung von Aschekapseln**

- (1) Aschekapseln sind bis zur Überführung oder Beisetzung unter Verschluss aufzubewahren.
- (2) Die Übergabe oder der Versand von Aschekapseln an Bestattungsunternehmen oder Beauftragte der Friedhöfe auf denen die Beisetzung durchgeführt werden soll, ist nur dann zulässig, wenn die Genehmigung zur Beisetzung des aufnehmenden Friedhofes durch Anforderung der Urne vorliegt.
- (3) Die Herausgabe von Aschekapseln an Bestattungsinstitute erfolgt nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung.
- (4) Soll die Beisetzung der Aschekapsel auf offener See erfolgen, ist die Vorlage einer Bescheinigung des Seebestattungsunternehmens erforderlich.

§ 12**Gebühren**

Für die Benutzung der Feuerbestattungsanlage und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Junkerberg (einschließlich Krematorium), Stadtfriedhof, Friedhof Göttingen-Geismar und Friedhof Göttingen-Grone sowie der städtischen Friedhofskapellen Göttingen-Groß Ellershausen und Göttingen-Hetjershausen zu entrichten.

§ 13**Inkrafttreten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Feuerbestattungsanlage auf dem Friedhof Junkerberg vom 06. Juni 1986 außer Kraft.

Göttingen, den 15. Februar 2013

(Meyer)
Oberbürgermeister